

2. Vom 24. Juni 2026 – Az.: IM2-2200-51/39 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Rastatt auf deren Antrag vom 17. Juni 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 24. Juni 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

3. Vom 24. Juni 2026 – Az.: IM2-2200-51/40 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Sachsenheim auf deren Antrag vom 17. Juni 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 24. Juni 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

4. Vom 26. Juni 2026 – Az.: IM2-2200-51/44 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Gemeinde Eutingen im Gäu auf deren Antrag vom 24. Juni 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 1. Oktober 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahin-

gehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie des Bezirksbeirats und der Ortschaftsräte im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

5. Vom 29. Juni 2026 – Az.: IM2-2200-51/42 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Großen Kreisstadt Friedrichshafen auf deren Antrag vom 15. Juni 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 eine Befreiung von § 5 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (Angabe der Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen im Stellenplan) genehmigt.

6. Vom 30. Juni 2026 – Az.: IM2-2200-51/45 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Ostfildern auf deren Antrag vom 23. Juni 2026, eingegangen am 29. Juni 2026, nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 30. Juni 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

GABl. S. 255

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 8. Juni 2026 – Az.: UM5-8914-36/14/3 –

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat der Stadt Heidelberg auf deren Antrag vom 20. April 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab dem 10. Juni 2026 für die Dauer von vier Jahren

eine Befreiung von dem Zustellungserfordernis wasserrechtlicher Erlaubnis- und Bewilligungsentscheidungen nach § 93 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 74 Absatz 4 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) genehmigt.

GABl. S. 256